

wird zwischen 895 und 899 zu Prüm geschoren und stirbt dort (vgl. Fulda).

Île de Ré (Dép. Charente-Inférieure). Herzog Chunoald von Aquitanien macht sich dort 745 zum Mönch (Annales Mettenses 744, ed. v. Simson S. 36).

Remiremont. Waldrada, die Geliebte Lothars II., nimmt dort den Schleier (Dümmeler II<sup>2</sup>, 244).

Saint-Denis. König Pippin († 768) dort erzogen (M. G. Dipl. Karol. I, Nr. 8).

Saint-Omer (Sithiu). Der entthronte Childerich III. 751/52 dort Mönch.

Saint-Trond. Der abgesetzte vornehme Bischof Eucherius von Orléans dorthin gebracht und 738 dort gestorben. SS. R. Merov. 7, 42.

Saint-Wandrille. Childerichs III. Sohn Theuderich 752/53 geschoren und dorthin gebracht (Gesta abbatum Fontanell. c. 14, ed. Loewenfeld S. 43).

Sankt Gallen. Hugo, der 885 geblendete Sohn Lothars II., von Fulda (s. dort) nach St. Gallen gebracht, ehe er nach Prüm kommt.

Soissons, St. Medard. 833 Ludwig der Fromme dort gefangen gehalten. 852 Pippin II. von Aquitanien dort geschoren, nimmt 853 dort das Mönchsgewand, um im nächsten Jahr wieder zu entfliehen.

Süsteren. Von Pippin dem Mittleren und seiner Gattin Plektrudis erbaut und an Willibrord gegeben. König Zwentibold von Lothringen 900 in der von ihm erbauten Kirche begraben. Seine Töchter Cäcilia und Benedikta dort Aebtissinnen (Dümmeler III<sup>2</sup>, 503).

Tortona. Kaiserin Judith 833 dorthin gebracht, und zwar, wenn auf die Annales Remenses (M. G. SS. 13, 81) Verlass ist, in ein Frauenkloster; man könnte an S. Euphemia (Kehr, Italia pontificia 6, 2, S. 223 f.) denken.

Trier, St. Maximin. Thassilos von Bayern Sohn Theodo 788 dorthin gebracht.

## 10. Die Ordensregel des hl. Benedikt und die Aufnahmebedingungen.

Zu dem oben dargebotenen Kapitel 7 hat inzwischen Böhmer sich eingehend geäußert. Er führte den Nachweis, dass die Gegensätze zwischen Freien und Unfreien bei den

Germanen sehr tiefe waren, und die Geschichte der Mission wird ja auch von andern so aufgefasst, dass diese allermeist nur wirksam war, wenn sie die Freien und vor allem den Adel gewann, dessen Bedeutung in der fränkischen Geschichte Dopsch überzeugend klargestellt hat. Böhmer sagt: „Da der freie Germane es für unmöglich hielt, mit Unfreien in voller Lebensgemeinschaft zu leben, so kam es ihm selbstverständlich gar nicht in den Sinn, mit Unfreien gemeinsame kirchliche Gemeinschaften zu stiften, die ihrer Idee nach volle Lebensgemeinschaft nach sich ziehen. Wenn er für sein Kloster Mönche oder Nonnen suchte, so bemühte er sich, nicht Unfreie, sondern Freie und Edelfreie zu gewinnen, denn nahm er auch Unfreie oder auch nur Freigelassene auf oder schor er ohne weiteres, um sein Kloster zu füllen, etliche seiner Knechte oder Mägde, so schreckte er dadurch nur die Freien vom Eintritt ab und untergrub selber den Kredit seiner Stiftung“ (248).

Es ist sicher richtig, dass diese Gesinnung sich der freieren Auffassung der Regel des hl. Benedikt wie ein Riegel vorschob und die Einrichtung von freiständischen und edelfreien Konventen und anderer Anstalten begünstigte. Damit fällt die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des erst späteren Ausschlusses der Unfreien aus solchen Anstalten so ziemlich für das Frühmittelalter als Regel in sich zusammen. Aber gelegentliche Aufnahme von Unfreien erkennt auch Böhmer an, und an die Möglichkeit, dass es nur freiständische oder gar nur edelfreie Anstalten gab, möchte ich nicht denken<sup>1)</sup>.

Böhmer zieht dann eingehender, als es oben geschehen ist, die Kommentare zur Regula Benedicti heran. Er findet bei ihnen keine Gründe gegen seine Auffassung. Immerhin muss es doch manchem Leser oder Hörer der Regula aufgefallen sein, dass der klare Sinn der Regel dem Gebrauche widersprach. Gerade da würde man bei einem so vortreff-

---

<sup>1)</sup> v. Schubert S. 620 f. steht Böhmer etwas kritisch gegenüber.

lichen und gelehrten Kenner der Geschichte seines Ordens, wie P. Ursmer Berlière es ist, die psychologische Erörterung des Widerspruchs zu finden wünschen, der zwischen der Regel und dem tatsächlichen Leben gerade der hervorragendsten deutscher Klöster klafft. Allein seine Vorträge „L'ordre monastique des origines au XII<sup>e</sup> siècle“ (1912) erwähnen weder diese Frage noch berichten sie von den oben nachgewiesenen Unterschieden zwischen Klöstern mit Dienstmannen und ohne solche und anderen Dingen, obwohl Berlière mein Buch bekannt war und er ihm eine sehr freundliche Besprechung widmete <sup>1)</sup>).

### 11. Kirchliche Anstalten mit edelfreier Spitze.

Das oben S. 56 angeführte Beispiel Freckenhorsts hat gelehrt, dass es Stifter gab, die grundsätzlich Edelfreie an ihre Spitze stellten, selbst wenn sie sie von auswärts holen mussten. Aber das war nicht nur in Westfalen der Fall. Kirchliche Anstalten mit edelfreien Präpsten, Aebten und Aebtissinnen sind sehr zahlreich.

In Westfalen kommen zu den oben angeführten die Präpste von Schildesche. Auch in den zahlreichen Männerstiftern Kölns galt diese Regel: in St. Severin bis 1287, in St. Kunibert bis ins 14. Jahrhundert, Mariengreden bis 1288, St. Georg, St. Aposteln und St. Andreas bis ins 14. Jahrhundert, wobei ja freilich sehr viele Namen unbestimmbar bleiben. Von den grössten Stiftern der Erzdiözese St. Cassius in Bonn und St. Victor in Xanten weiss ich dasselbe, bei St. Patroklus in Soest erhob das Kölner Domkapitel den Anspruch, dass aus ihm der Propst genommen werde <sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Revue bénédictine 27, 280\* f.

<sup>2)</sup> Hugo Rothert, Das St. Patroklostift zu Soest. Münst. phil. Dissertation 1914 gibt leider keine Liste. Im 13. Jahrhundert kennt das Westf. UB. 6 Präpste, davon sind 3 nach ihrer Herkunft bekannt, alle edelfrei. Bei der Wahl 1196 wählte das Kapitel Everhardus de Volmar-